

KINDERSCHUTZKONZEPT

*Krippe, Kindergarten und Hort der
Gemeinde Marz*



Wir sind füreinander da!

Präambel:

Jede Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung hat gemäß § 11 a des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 idGF.¹ ihre Tätigkeit auf Basis eines institutionellen Schutzkonzeptes vorzunehmen, das vom Rechtsträger in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften und Qualitätsforschung zu erstellen ist. Es hat Grundsätze und Qualitätsmerkmale zur Wahrung der Kinderrechte sowie zum Schutz der Integrität der Kinder in Bildungseinrichtungen zu enthalten.

Ein besonderes Augenmerk muss auf alle Formen von Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kindern sowie Gewalt unter Kindern und die Frage nach dem Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen gemäß § 25 des Bgld. KBBG 2009 idGF gelegt werden. Außerdem sollte aufgeführt werden, wie Kinder präventiv vor Gewalt in der Bildungseinrichtung geschützt werden und zu welchen Maßnahmen es kommt, wenn es zu gewaltsamen Übergriffen sowie zur Vernachlässigung von Aufsichtspflichten kommt.

Schutzkonzepte schaffen den Rahmen, damit MitarbeiterInnen einer Bildungseinrichtung ihre Haltungen und Praktiken in Bezug auf sichere pädagogische Beziehungen gemeinsam weiterentwickeln können, Kindern besser zuzuhören eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen und so sichere pädagogische Beziehungen herzustellen „Da Schutzkonzepte immer Prozesse vor Ort sind, also im Zusammenwirken von Fachkräften, Eltern, Kindern und Behörden hergestellt werden, sprechen wir von ‚Schutzprozessen‘!“

¹ <https://www.burgenland.at/themen/bildung/kinderbildung-und-betreuung/gesetzliche-grundlagen/>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	4
1.1 Über uns:	4
2 Präventionsmaßnahmen	12
1.2 Personal und Personalmanagement	12
1.3 Sexualpädagogik	14
1.4 Niederschwelliges Beschwerdewesen.....	14
3 Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt.....	16
4 Dokumentation und Evaluation	19
5 Quellenverzeichnis	20
6 Anhang:	21

1 Einleitung

1.1 Über uns:

An unserem Standort werden die Kinder in vier Kindergartengruppen, einer Kinderkrippe und einem Hort betreut. Für den Bau des Kindergartens standen 6.474 m² zur Verfügung. Die verbaute Fläche beträgt rund 1.488 m². Rund um das Haus wurde ein großzügiger Garten, mit verschiedenen Spielbereichen angelegt. Im vorderen Bereich befinden sich der Abenteuerspielplatz für die Kindergartenkinder und der Krippenspielplatz. Im hinteren Bereich befindet sich der Garten für die Hortkinder und die Fußballwiese. Jede Gruppe hat eine eigene Garderobe, einen Waschraum sowie Abstellraum und einen direkten Zugang zu unserem Garten. Die beiden Bewegungsräume befinden sich neben dem Hort und können vielseitig genutzt werden. Der Hort hat einen eigenen Eingang mit Garderobe und Sanitärräumen. Die Kinderkrippe ist mit einem eigenen Schlafraum, einer Teeküche und einem Waschraum mit Wickelkommode ausgestattet. Zusätzlich gibt es eine Personalgarderobe, ein Besprechungszimmer, ein Therapiezimmer, ein Büro und eine Küche.

Das Team besteht aus zehn pädagogischen Fachkräften, fünf pädagogischen Hilfskräften, einer Köchin, einer Küchenhilfe und zwei Reinigungskräften. In unserer pädagogischen Arbeit steht das Kind im Mittelpunkt. Wir sehen Kinder in ihrer Einzigartigkeit, mit ihren unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen, ihrem Entdeckerdrang, worauf wir im Kindergartenalltag eingehen.

Das Kindergartenteam sieht seine Aufgabe darin, die Kinder ganzheitlich zu fördern und eine individuelle und bedürfnisorientierte Lernumgebung zu schaffen. Grundlagen hierfür sind Vertrauen, Akzeptanz, Liebe, Zuneigung und Geborgenheit.

Durch ständige Weiterbildungen und Ausbildungen können wir unsere Arbeit an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Folgende Ausbildungen können unsere pädagogischen Fachkräfte vorweisen:

- BEd (Bachelor of Education)
- Motopädagogik
- Sensorische Integration und Wahrnehmungsförderung
- Frühe sprachliche Förderung (HLG)
- Alltagsintegrierte Sprachförderung (HLG)
- Sprachförderung durch digitale Medien (HLG)
- Qualität in der Kinderkrippe (HLG)

In unserer pädagogischen Arbeit steht das Kind im Mittelpunkt. Wir sehen Kinder in ihrer Einzigartigkeit, mit ihren unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen, ihrem Entdeckerdrang, worauf wir im Kindergartenalltag eingehen.

Um unsere pädagogischen Ziele am besten entwickeln zu können, haben wir in unserem Kindergarten eine halboffene Arbeitsform. Dies bedeutet, dass wir einerseits an den Gruppen festhalten und damit jedem

Kind Gruppenzugehörigkeit und Geborgenheit bieten. Andererseits geben wir den Kindern die Möglichkeit auch andere Räume und andere Kinder in ihre Aktivitäten einzubeziehen.

Pädagogische Werterhaltung in unserem Team:

Wertebildung ist ein zentraler Teil unserer Bildungsarbeit in unserer elementaren Bildungseinrichtung, diese umfasst die implizierte und die explizierte Wertebildung. Wir orientieren uns in unsere Wertearbeit an dem Leitfaden für „Werte leben, Werte bilden – Wertebildung in der frühen Kindheit“.

Im Sinne der Partizipation versuchen wir die Kinder in allen Angelegenheiten, die sie betreffen entwicklungsangemessen einzubeziehen. Die Kinder sollen ihren Alltag bestmöglich selbstständig bewältigen. So erlernen sie Verantwortung für sich selbst, für andere und für die Natur zu übernehmen.

Wertebildung vollzieht sich durch gemeinsame Rituale, Traditionen und Gewohnheiten. Rituale basieren auf Werten und Normen. Sie bieten den Menschen Orientierung, Sicherheit und Halt und haben eine gemeinschaftsstiftende Funktion. ²

Unser Bild vom Kind:

Kleine Kinder gelten als die besten Lerner der Welt. Sie entdecken ihre Umwelt durch ihr Spiel, so können wichtige Entwicklungs- und Lernprozesse entstehen. Kinder lernen den ganzen Tag „aktiv“ und aus Eigeninitiative. Diese Eigeninitiative gilt es im Kindergarten sowie zuhause zu erkennen und zu fördern. Kinder beziehen ihre Lernfortschritte durch die aktive Wahrnehmung und den sozialen Austausch mit Erwachsenen und anderen Kindern.

„Kinder gestalten nicht nur ihre eigenen Lernprozesse, sondern auch ihr soziales und kulturelles Umfeld aktiv mit und können als „Ko-Konstrukteure von Wissen, Identität, Kultur und Werten“ bezeichnet werden.“³

² [Werteleben Wertebilden_OEIF.pdf \(integrationsfonds.at\)](#)

³ BRPL (2009 S.2)

Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

a) **Verpflichtungserklärung:**

Mit diesem Kinderschutzkonzept positionieren wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Dafür nützen wir erprobte Instrumente und Maßnahmen, wie klar definierte Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen im Bereich der Prävention, Krisenmanagement und Monitoring. Im Rahmen der Öffentlichkeit ist die Wahrung der kindlichen Würde für uns oberstes Prinzip.

Grundlage:

Grundlage unseres Kinderschutzkonzeptes ist

- das **Basiskonzept für den Elementarbereich** im Burgenland,
- der bundesländerübergreifender **Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen** in Österreich,
- die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des Familienministeriums (jetzt Bundeskanzleramt) sowie
- die internationalen Standards für Kinderschutzkonzepte (im Original „ICS Standards“ genannt) von Keeping Children Safe⁴.

b) **Ziele, Zweck & Reichweite**

- Ziel und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.
- Neben dem Kinderschutz als oberster Priorität, dienen die Empfehlungen auch als Rahmen, um Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.
- Und die Richtlinie dient uns dazu, im Falle eines Verdachtes, auf Basis klarer und festgeschriebener Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen agieren zu können.

c) **Rechtlicher Rahmen**

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle.

Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist

⁴<https://www.keepingchildrensafe.global/accountability/>

Die Keeping Children Safe ICS Standards (**International Child Safeguarding Standards**) werden international von relevanten privaten und staatlichen Geldgebern anerkannt, z. B. von der Europäischen Kommission, der UNO sowie staatlichen Entwicklungshilfebehörden.

7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Für den Elementarbereich im Burgenland sind insbesondere folgende nationale Gesetze relevant:

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 sowie das entsprechende Landesgesetz für das Burgenland
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.
- Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 idgF

d) Definitionen Gewalt und Missbrauch⁵

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (zB Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, zB Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechts-konvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt⁶.

⁵ Die Definitionen basieren auf: WHO, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children> Zugriff: 15.10.2022;

⁶ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zB auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.⁷ Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern bzw. Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (zB Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (zB Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus, einschließlich der Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Elementarbereich, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei. Die gesetzliche Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollen ein Zusammenwirken dieser Stellen sicherstellen.

Körperliche Gewalt/ physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord⁸.

Im Strafrecht: zB §§ 83ff StGB (Körperverletzung)

Sexualisierte Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material. Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zB bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet)

Im Strafrecht: zB §§ 206f StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen)

Psychische Gewalt

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, wie jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, Lächerlich machen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zB Soziale Medien) sowie Liebesentzug, Erzeugen von Schuldgefühlen.

⁷ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at, gewaltinfo.at.

⁸ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at

Im Strafrecht: zB §§ 105 (Nötigung), 107 (gefährliche Drohung), 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung)

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre⁹. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (zB unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, ua), Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung)

Weitere, spezifische Gewaltformen bzw. Unterformen der vorher genannten:

Strukturelle/institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.¹⁰

Beispiele: Aufgrund von chronischer Personalknappheit oder hoher Fluktuation in einem Integrationskindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervision gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu unerwünschtem Verhalten (grober Umgangston z. B.), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich...

Häusliche Gewalt

Als "Häusliche Gewalt" werden Gewalttaten bezeichnet, die zwischen Personen geschehen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eine enge (familiäre) Beziehung haben oder hatten. Sie umfasst vor allem Gewalt zwischen Eltern und Kindern sowie Partnern und Expartnern.¹¹

Schädliche Praktiken

Schädliche Praktiken sind Formen von Gewalt, von denen vor allem Frauen und Mädchen betroffen sind. Dabei handelt es sich um geschlechtsspezifische Gewalt sowie schwere Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern. Die häufigsten Formen schädlicher Praktiken sind weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder Frühverheiratung und sogenannte Verbrechen im Namen der Ehre.

Kinderhandel

Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.¹²

Gewalt im virtuellen Raum

⁹ Schone u. a. 1997

¹⁰ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

¹¹ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt.html>

¹² Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich>

Gewalt im Netz ist jede sprachliche oder darstellende Äußerung, verbreitet oder zugestellt durch das Medium Internet, die von unmittelbaren und/oder mittelbaren Empfänger*innen als bedrohlich, herabwürdigend oder verunglimpfend empfunden wird oder durch die die Empfänger*innen sich in ihrer Lebensgestaltung auf unzumutbare Weise beeinträchtigt fühlen. Bezugspunkt ist nicht ausschließlich das individuelle Empfinden, sondern das Empfinden eines wahrnehmbaren Teils der rechtsverbundenen Sprachgemeinschaft. Besonders zu berücksichtigen ist dabei jeder Ausdruck der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigung oder des Geschlechts.¹³

Lt. einer Studie von Saferinternet.at aus 2020 sind 72% der 0–6-Jährigen im Internet - 22 Prozent der Kinder unter 6 Jahren haben bereits ein eigenes Gerät zur Verfügung.¹⁴

e) Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist. Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich betrifft. Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden.

- Mitgestalten des Essens (aufdecken, Essen selbst nehmen, abräumen)
- Essenspläne erstellen
- Gleitende Jause
- Projektthemen
- Wickeln im Stehen
- Kinderparlament
- Gruppenregeln erstellen und diskutieren
- Lernumgebung gestalten

Beteiligung vs. Führung der Gruppe, erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Das würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

Bei der Entwicklung unseres Kinderschutzkonzeptes haben wir die Kinder ebenfalls beteiligt – so haben wir ihre Meinung zu Risiken in der Einrichtung (wo ist es gut in unserem Haus und wo bist Du nicht so gern, Was magst du hier und was stört Dich, ...) kindgerecht abgefragt und ihre Ideen, wie sich Erwachsene und Kinder verhalten sollen, eingeholt.

f) Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über das Kinderschutzkonzept

¹³ <https://www.weisser-ring.at/wp-content/uploads/2018/10/Broschuere-Gewalt-im-Netz.pdf>

¹⁴ <https://www.saferinternet.at/news-detail/studie-72-prozent-der-0-bis-6-jaehrigen-im-internet/>

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit in passender Form darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben.

2 Präventionsmaßnahmen¹⁵

1.2 Personal und Personalmanagement

- **Rollen und Verantwortlichkeiten**

- Burgi Haiden pädagogische Leitung, Hortpädagogin
- Fünf gruppenführende Pädagoginnen für vier Gruppen, davon eine Naturparkbeauftragte und eine Kinderschutzkonzeptbeauftragte
- Zwei unterstützende Fachkräfte (Pädagoginnen)
- Krippenpädagogin
- Inklusionspädagogin
- Köchin
- Küchenhilfe
- Zwei Raumpflegerinnen

- **Personalauswahl**

Die Personalauswahl erfolgt laut Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 siehe § 14 Personaleinsatz Abs. 2. Danach findet ein persönliches Gespräch mit dem Rechtsträger und der pädagogischen Leitung statt.

- **Personalentwicklung und -management**

Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um das Kinderschutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung zu verankern.

Wir verpflichten uns, unsere Mitarbeiter*innen - abgestimmt auf ihre jeweiligen Vorerfahrungen - entsprechende Schulungen (zum internen Kinderschutzkonzept, Verfahren und Ansprechpersonen, Kinderrechte, unterschiedlichen Formen von Gewalt, Gewaltprävention, Sexualpädagogik - Umgang mit kindlicher Sexualität (Doktorspiele Rahmen & Grenzen, ...) zukommen zu lassen mit dem Ziel, ein für den Kinderschutz sensibles Umfeld zu verankern.

In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig das Thema Einhaltung von Kinderschutz und Kinderrechten innerhalb des pädagogischen Alltags und reflektieren die Umsetzung.

- **Team- und Fehlerkultur**

Wir achten in unserer Einrichtung auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten oder persönliche Probleme wie Überforderung ein. Unser leitendes Motto lautet: „Fehler können passieren – reden wir drüber“. In unseren Teamsitzungen ist dies ein fixer Punkt auf der Tagesordnung. Wir passen auf einander gut auf und unterstützen uns. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg*innen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir – je nach Situation – die Person individuell darauf an bzw. klären das Thema in der Teamsitzung, in einem offenen und wohlwollenden Ton, idealerweise, wenn die Person zugegen ist.

- **Supervision / Intervention / Fallbesprechungen**

Interventionen und Fallbesprechungen finden regelmäßig in den Teamsitzungen oder in kurzen Settings vor Dienstbeginn statt.

Supervision finden nicht statt, da das Budget nicht vorhanden ist.

¹⁵ Diese orientieren sich an internationalen Standards von Keeping Children Safe, www.keepingchildrensafe.global

a) Verhaltensrichtlinie/Verhaltenskodex

Unsere Einrichtung verfügt über eine Verhaltensrichtlinie/einen Verhaltenskodex. Diese ist für alle Mitarbeitenden in unserem Haus bindend, wurde gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen entwickelt und von diesen unterzeichnet.

Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus Tätigen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie ist Bestandteil der Arbeitsverträge aller Mitarbeiter*innen. Auch Praktikant*innen, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Unsere Verhaltensrichtlinie befindet sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes.

b) Kommunikationsstandards¹⁶

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb unseres Haus zB an der Informationswand für Eltern und Bezugspersonen, über unsere Website, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahren und ihre Identität schützen.

c) Unsere Regeln für Social Media und Verwendung von Fotos

Das Datenschutzblatt, welches diese Regeln festlegt, wird jährlich gemäß DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) neu aufgesetzt und den Eltern beim ersten Elternabend im Kindergartenjahr zur Unterzeichnung vorgelegt.

Wir beachten dabei besonders folgende ethische Kriterien in unserer Kommunikation:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen und stellen sie in keiner beschämenden Weise dar.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt werden.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen zu jeder Zeit.

¹⁶ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

1.3 Sexualpädagogik

Um Kinder informiert und schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten, haben wir ein sexualpädagogisches Konzept entwickelt bzw. werden wir ein solches bis Jänner 2024 entwickeln. Unser sexualpädagogisches Konzept unterstützt uns bei der Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses und einer einheitlichen Sprache über Sexualität.

Damit kann grenzverletzendes Verhalten bzw. sexualisierte Gewalt besser erkannt und die richtigen und notwendigen Schritte dagegensetzt werden.

1.4 Niederschwelliges Beschwerdewesen

Unsere Einrichtung verfügt über ein geplantes und strukturiertes System zur Regelung unseres Umgangs mit Beschwerdefällen und Verdacht auf Gewalt.

Ziel unseres Beschwerdewesens ist es, möglichst früh über etwaige Verdachtsfällen zu erfahren und Fälle von Gewalt & Missbrauch frühzeitig zu erkennen. Eine eigene Person in unserer Organisation mit Fragen des Kinderschutzes befasst:

a) Kinderschutz-Beauftragte

Unsere Kinderschutz-Beauftragte(n) erfüllen verschiedene Aufgaben. Sie

- sorgen für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes
- dokumentieren und evaluieren unser Konzept
- sind erste Ansprechperson für Themen des Kinderschutzes und etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, Bezugspersonen und die Kinder selbst

Unsere Kinderschutz-Beauftragte sind derzeit (Stand...):

- Stefanie Kurz, BEd (Blaue Gruppe)

Externe Ombudsstelle:

- Fachinspektion seitens des Landes Burgenland (Abt. 7)
- Träger
- Rettet das Kind
- Kinder- und Jugendhilfe (siehe Risikoanalyse)

b) Beschwerdewesen

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder in unserem Haus wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen genießen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und einer transparenten Kommunikation.

Wir fragen in regelmäßigen Abständen bei allen Beteiligten ihre Zufriedenheit und ihr Wohlbefinden ab, um damit den Boden zu bereiten, dass wir über etwaige Unzufriedenheiten informiert werden. Und wenn jemand wirklich unzufrieden ist, bestehen verschiedene Möglichkeiten, uns dies mitzuteilen:

- **Für Eltern und Bezugspersonen**
 - persönliches Gespräch mit der zuständigen Pädagogin
 - persönliches Gespräch mit der Leitung
 - E-Mail
- Für **anonyme und/oder schriftliche Anliegen**
 - Briefkasten für Wünsche, Anregungen und Beschwerden (angebracht an der Gartenhütte im großen Garten)
 - E-Mail (kg.marz@kabelplus.at)

- **Mitarbeitende**
 - persönliches Gespräch mit Leitung

- **Für Kinder...**

Wir sind immer offen für die Ängste und Sorgen der Kinder in unserem Haus und leben einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Auch sind wir im pädagogischen Alltag offen für unmittelbare Beschwerden von Kindern, die häufig ganz spontan kommen und meist direkt im Gespräch zwischen Kind und Pädagog*in geklärt werden können – manche Themen werden in der Folge zB im Gesamtkreis wieder aufgegriffen und bearbeitet.

Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerde“ durch ihr Verhalten ausdrücken:

- Weinen, Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Zögerlich/ängstlich reagieren
- „Nein“ oder „Stopp“ sagen
- Häufiges krank sein

3 Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzung & Gewalt überall passieren kann – auch in Einrichtungen, wie der unseren. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder, Gewalt in unserem Haus zu erleben (Unsere Einrichtung als sicherer Ort), so gering, wie möglich zu halten und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen (Unsere Einrichtung als kompetenter Ort). Wir sorgen mit unserem Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiter*innen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch aber andererseits mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

In unserem Krisenplan regeln wir unsere Handlungsoptionen bei:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (Betroffenen und Zeug*innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg*innen oder auch von anderen Kindern

Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann, im schlimmsten Fall, in eine manifeste Gewalt münden

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.), zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führen.

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind für uns nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen **bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen**. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schlägen, usw.

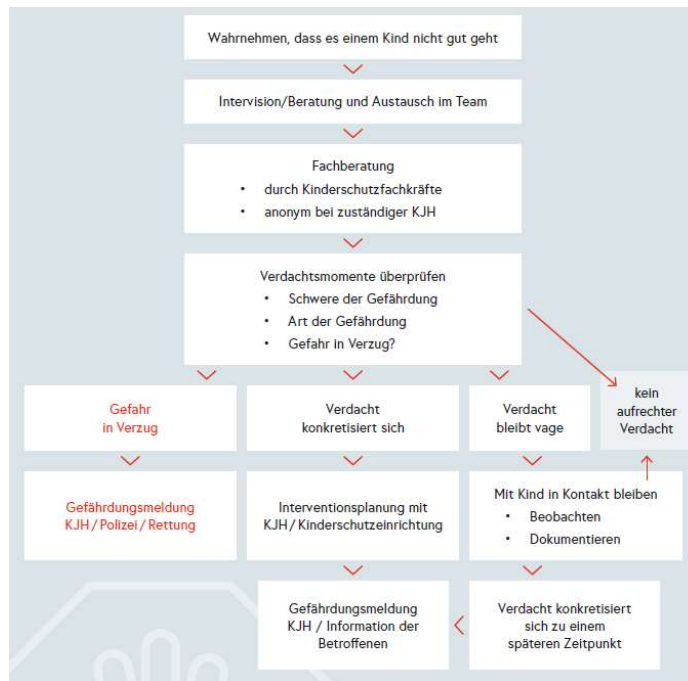
In unserem Interventionsplan nehmen wir darauf bedacht, in dem wir ein abgestuftes Modell für den Umgang mit und die Konsequenzen bei Grenzverletzungen einerseits und Gewalt andererseits leben.

Unverzügliche Meldepflicht

Wir unterliegen einer unverzüglichen Meldepflicht. Auszug aus dem Gesetzestext dazu:
„Bei Verdacht auf Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder sonstigen das Wohl gefährdenden Handlungen an einem Kind ist gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Die Meldepflicht besteht für alle in der Kinderbetreuungseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte“

In jedem Fall kontaktieren wir unmittelbar unserer **Kinderschutz-Beauftragte**. Diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und Kooperationspartner*innen und kümmern sich gemeinsam mit der Leitung um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Allgemeiner Krisenplan aus der Broschüre „(K)ein Sicherer Ort“¹⁷:



Wir differenzieren in unseren Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen.

Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir in der Einrichtung Regelungen getroffen haben:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Falschbeschuldigung
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle einer Falschbeschuldigung über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachtes.

¹⁷ Die Österreichischen Kinderschutzzentren im Auftrag des Bundeskanzleramts: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrung.pdf?m=1614353451&>

In unserem Haus unterscheiden wir zwischen Internen Fälle, externen Fälle und gegeben falls Verdacht bei Kooperationspartner.

Interne Fälle:

- Haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende oder sonstige im Auftrag der Organisation Tätige werden verdächtigt, Gewalt gegenüber einem Kind ausgeübt zu haben.
- Kinder werden verdächtigt einem anderen Kind gegenüber Gewalt angewendet zu haben.

Externe Fälle:

- Fachkräfte oder Hilfskräfte werden:
 - ◆ Von einem Kind oder Jugendlichen ins Vertrauen gezogen
 - ◆ Oder werden Zeuge* in von Gewalt, die außerhalb der Organisation stattfindet
 - ◆ Oder haben Grund, solche Gewalt zu vermuten

Gegeben falls - Verdacht bei Kooperationspartner*innen

- Der Verdacht fällt auf eine Person, für die rechtlich die Partnerorganisation zuständig ist

Vorgehen bei Verdachtsfällen:

Was ist zu tun bei:

- Vagem Verdacht
- Irritation
- Konkretem Verdacht
- Schweren Grenzverletzungen und Gewalt
- Umgang mit Falschbeschuldigungen

Im Verdachtsfall werden alle Beobachtungen schriftlich dokumentiert und mit der pädagogischen Leitung bzw. dem Team bei einer Fallbesprechung zum Thema gemacht.

Unsere externe Beratungsstelle ist zum einen die Fachabteilung 7 des Landes Burgenland und zum anderen die Kinder- und Jugendhilfe. In Abstimmung mit diesen beiden Stellen werden weitere Schritte besprochen und gesetzt.

Dazu gibt es in unserem Haus einen Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen. (siehe Anhang)

4 Dokumentation und Evaluation

a) Dokumentation

Unsere Kinderschutz-Beauftragte dokumentiert die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts laufend mit dem Ziel, unsere Maßnahmen für mehr Kinderschutz in unserer Einrichtung regelmäßig zu verbessern.

Etwaigen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen und diese im Detail dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Wir überarbeiten das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung in einem regelmäßigen Zyklus. (1x jährlich oder bei Bedarf). Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie ggf. an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

b) Evaluation

Wir verpflichten uns zu einer regelmäßigen partizipativen Evaluierung unseres Kinderschutzkonzeptes sowie der Umsetzungsschritte und führen im Zuge dessen die Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, erneut durch. Da das Schutzkonzept erst neu eingeführt wurde, ist eine Evaluierung zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich und ist für das Ende des nächsten Kindergartenjahres vorgesehen.

5 Quellenverzeichnis

Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>

Keeping Children Safe (KCS),:
<https://www.keepingchildrensafe.globa>

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>

Gewalt an Kindern erkennen und handeln

Eine Information für Personen der Lehre, der Pädagogik sowie Betreuerinnen und Betreuer in Kindereinrichtungen – im Burgenland

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Buerger_und_Service/Frauen/Downloads/Land_Burgenland_Gewalt_gegen_Kinder_WEB_251119.pdf

(K)ein sicherer Ort - Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf?m=1614353451&>

Werte leben, Werte bilden Wertebildung in der frühen Kindheit

[Werteleben Wertebilden OEIF.pdf \(integrationsfonds.at\)](#)

6 Anhang:

- Risikoanalyse Krippe, Kindergarten und Hort der Gemeinde Marz

- Verhaltenskodex

- Verfahrensabläufe & Krisenpläne
 - Beobachtungen Dokumentationen
 - Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - Notfallpläne Vorgehen bei plötzlicher Erkrankung/ Unfall während Ausflug
 - Vorgehen falls ein Kind verloren geht
 - Bring und Abholsituation
 - Kind wird nicht abgeholt
 - Garten
 - Szenario - Kind klettert über Zaun/ läuft hinaus
 - Hort – Kind kommt nicht
 - Personalausfall
 - Leitfaden bei Blackout – Entlassungsformular
 - Einverständniserklärung für minderjährige Abholberechtigte
 - Brandalarm

- Sexualpädagogisches Konzept- wird noch entwickelt

Risikoanalyse Krippe, Kindergarten und Hort der Gemeinde Marz

Leitfragen für praxisnahes Herangehen an das Thema Risikoanalyse:

1. In welchen Situationen sich Kinder in unserem Haus möglicherweise gefährdet?

Gartentor Riegel/ Zusperrern
Uneinsichtige Bereiche, im Haus und besonders im Garten
WC – Waschraum – Wickelsituation
Putzmittel - im Personalraum; Küche – Desinfektionsmittel
Abstellraum als Spielbereich
Abholen von minderjährigen Personen
Ausflüge jeglicher Art

2. Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?

Garten ist gut einsehbar für externe Personen
Aula, Turnsäle, Garderobe, Hort
Personalraum (Messer, Putzmittel, ...)
Großer Abstellraum

3. Welches Risiko sehen wir auf Ebene des Personals?

Spontane Notfallbetriebe durch Ausfall von Personal
Überforderung mit gewissen Situationen
Überforderung als Pädagogin/Hilfskraft
Sprachbarriere auch innerhalb des Teams
Keine Supervision, Intervention und Selbstreflexion installiert

4. In welchen Handlungen von Pädagoginnen und Hilfskräften steckt Risikopotential?

Pflegesituationen – Wickeln
Trösten
Eingewöhnung
Informationen werden nicht weitergegeben
Verbale Äußerungen

5. Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder?

Verhaltenskreative Kinder
Inklusionskinder (Behinderung)
Kinder mit erhöhtem Aufmerksamkeitsbedarf
Sprachbarrieren
Besonderheiten im Verhalten einzelner Kinder
Familiäres Umfeld
Entwicklungsstand

6. Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Eltern?

Schwierige Momente in Bring – und Abholsituation
Unzuverlässigkeit beim Bringen und Abholen
Whats App Gruppen
Tür und Angelgespräche zu lang
Maßregeln anderer Kinder durch Eltern
Hausordnung/ Richtlinien
Konflikte zwischen getrennten Eltern

7. Welches Risiko sehen wir im Bereich der Strukturen und Abläufe?

Ad Fehlerkultur
Unreflektierte Regeln
Umgang mit Fehler im Team
Ad Abläufe und Regeln
Fehlende oder unzureichende Grenzen und Regeln
Zu viele Regeln bzw. Partizipation
Bedürfnisorientierung
Freie Spielwahl zu jeder Zeit
Ad Beschwerdewesen
Leitfaden – Umgang mit Beschwerden im Team oder von Eltern
Spannungen mit dem Erhalter
Ad Kommunikation
Fehlende und unzureichende Infos und Kommunikation (Haltung)
Schweigepflicht
Offene Kommunikation im Team
Ad Kinderschutz
Sexualpädagogisches Konzept
Kinderrechte
Medikamente verabreichen
Kranke Kinder
Bedürfnisse der Kinder

8. Welches Risiko entsteht ev. durch Kooperationen?

Soki,, Plaudertasche
Gemeindearbeiter oder sonstige externe Personen
Theaterbesuch – Ausflüge (Guide)
Praktikantinnen und Praktikanten

Verhaltenskodex in der elementaren Bildungseinrichtung Marz

Wir verpflichten uns, die Rechte von Kindern zu achten, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten zu gewährleisten und uns bei allen Tätigkeiten vorrangig am Kindeswohl zu orientieren. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch verringern. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende (hauptamtliche, ehrenamtliche und freiwillige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern übernehmen.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- unser organisationsinternes Kinderschutzkonzept zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der kinderschutzbeauftragten Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen so planen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und es nicht zu Eins-zu-Eins-Situationen kommt.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder aus unserer Organisation erhalten

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern vor Gewalt und Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der kinderschutzbeauftragten Person meiner Organisation. Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen.

Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche.
- Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornografischem Material aussetze.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden

könnte.

- unverhältnismäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte

Beobachtungen Dokumentation

Datum:	Uhrzeit:	Ort:
Beteiligte Personen:	Beobachter:	
Beschreibung der Beobachtung:		
Gesetzte Maßnahmen:		
Unterschrift:		

Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Beobachtungen dokumentieren – eigenes Formular
2. Beobachtungen im Team besprechen – Team sensibilisieren
3. Kontaktaufnahme mit der Inspektorin (Informationsgespräch; weitere Vorgangsweise besprechen)
4. Information an den Rechtsträger über die Beobachtungen und die weitere Vorgangsweise
5. Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe (Hilfestellungen holen; Vorgangsweise besprechen)
6. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten führen (immer zu ZWEIT – Leitung und zuständige Pädagogin)
7. Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten treffen
 - a. Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe aufnehmen
 - b. Andere Maßnahmen setzen
8. Beobachtungen weiter dokumentieren
9. Im Bedarf eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe abschicken

Vorgehen bei Ausflügen

1. Ausflug planen – wohin? Wie lange unterwegs?
(Weg, markante Punkte, Route abgehen, Zeit planen usw.)
2. Personal-Kind-Schlüssel! (Risikoanalyse durchführen)
(1:10 Kdg; 1:7,5 Krippe; 1:10 Hort)
3. Kontaktdaten/Telefonnummern mitnehmen (Eltern, Busfahrer usw.)
4. Kontaktkette für jedes Kind mit Telefonnummer des Kigas/Begleitperson
5. Passende Kleidung für Kinder (evtl. Warnwesten, Kappen, Sonnenschutz)
6. Erste-Hilfe Tasche
7. Anwesenheitsliste der Kinder mitnehmen
8. Durchzählen vor dem Verlassen des Kindergartens
9. Hilfestellungen beim Bus einsteigen/ Angurten/ Kinder mit besonderen Bedürfnissen evtl. vorne im Bus bzw. nahe zum Personal setzen usw.
10. Immer wieder durchzählen

Vorgehen bei plötzlicher Erkrankung/ Unfall während Ausflug:

1. Erste Hilfe leisten
2. Notruf absetzen (144)
3. Aufsichtspflicht der Restgruppe
4. Eltern informieren
5. Sobald als möglich – restliche Gruppe zurück in den Bus
6. Zurück im Kiga – Protokoll und Dokumentation (AUVA Formular bzw. Gedächtnisprotokoll mit Unterschriften des anwesenden Personals)
7. Falls Kind in KH muss -> Päd. oder HelferIn begleitet Kd. bis Eltern kommen

Vorgehen falls ein Kind verloren geht:

1. Suche nach vermisstem Kind – auf Aufsichtspflicht der Restgruppe achten!
2. Leitung informieren
3. Notruf (133)
4. Helfer organisieren (telefonische Absprache mit Leitung)
(zb. Gemeindearbeiter)
5. Eltern informieren

Bring- und Abholsituation

An- und Abmelden bei zuständiger Pädagogin oder Helferin (Eltern und Kind)

Liste der abholberechtigten Personen

Falls man Person nicht kennt → Ausweis / bzw. Erziehungsberechtigte anrufen

Minderjährige Abholberechtigte: nur mit schriftlicher Einverständniserklärung (Vordruck!)

Falls Person offensichtlich beeinträchtigt ist (Alkohol, Drogen) wegschicken;

Erziehungsberechtigte kontaktieren; falls Person nicht geht → Polizei

Kind wird nicht abgeholt:

1. Erziehungsberechtigte anrufen
2. Notfallkontakte anrufen
3. Leitung informieren
4. Warten wie lange -> 30 Minuten;
Anrufe während dieser Zeit weiter tätigen (Erziehungsberechtigte und Notfallkontakte)
5. Leitung informieren
6. Polizei kontaktieren in Absprache mit Leitung

Garten

- Gartentür außerhalb der Abholzeiten versperren

Gartentür muss versperrt sein in der Zeit von:

9:00-11:00

13:00-14:30

16:30- 7:20

- Riegel muss immer geschlossen sein
- Tor- Personaleingang immer versperren
- Zuständigkeit – Gartentür versperren:

Pink sperrt um 9:00 zu

Krippe sperrt auf um 11:00

Blau sperrt um 13:00 zu

Krippe sperrt um 14:30 auf

Szenario- Kind klettert über Zaun/ läuft hinaus:

- Kollegin verständigen
- Die erste Kollegin läuft hinterher → Telefon mitnehmen um Kontakt mit Kiga zu halten →
Falls Kind nicht auffindbar →siehe Vorgehen: Kind geht verloren

Hort – Kind kommt nicht

1. Kolleginnen fragen, ob Kind evtl. abgemeldet wurde
2. Erziehungsberechtigte anrufen
3. Schule anrufen
4. Eine Person (in Absprache mit dem restlichen Personal) geht Hortweg ab und sucht nach dem Kind
Polizei verständigen, wenn nicht auffindbar

Personalausfall

1. Leitung anrufen
2. Kolleginnen kontaktieren/ Whats App Gruppe
3. Gemeinde kontaktieren
4. Elterninfo per Mail aussenden (Info bezgl. Notbetrieb) (Vordruck!)
5. Inspektorin Notbetrieb melden

Notbetrieb – mind. 2 Erwachsene für max. 25 Kinder

pro 15 weitere Kinder → 1 weitere erwachsene Person

Kinder unter 3 Jahren zählen 1 ½ fach

Information für Erziehungsberechtigte zum Thema Blackout

Ein Blackout ist ein länger andauernder länderübergreifender Stromausfall.

Im Falle eines Blackouts fallen so gut wie alle Strom-, Infrastruktur- und Versorgungssysteme aus. Es kann mehrere Tage dauern, bis die gesamte Infrastruktur wieder funktioniert.

Wir haben uns mit dem Thema Blackout beschäftigt und wollen euch über folgende Vorgangsweisen für den Fall eines Blackouts informieren:

1. Der Blackout beginnt während des Kindergartenbetriebs:

Die Kinder werden im Kindergarten betreut, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine abholberechtigte Person, die Betreuung übernimmt.

Da im Falle eines Blackouts kein telefonischer Kontakt möglich ist, ist es wichtig, dass Sie sich im Vorfeld Gedanken darüber machen, wem es möglich ist im Ernstfall das Kind von der Bildungseinrichtung abzuholen.

Wir bitten Sie deshalb das Blackout – Entlassungsformular auszufüllen.

Damit Sie wissen, wer von den abholberechtigten Personen Ihr Kind abgeholt hat, wird eine Liste angefertigt, wem welches Kind übergeben wurde.

2. Der Blackout beginnt außerhalb des Kindergartenbetriebs:

In diesem Fall findet kein Kindergartenbetrieb statt.

Blackout Entlassung

Im Fall eines Blackouts sind folgende Personen berechtigt

mein Kind _____ abholen.

die Erziehungsberechtigten

andere abholberechtigte Personen

weitere Personen

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärung für minderjährige Abholberechtigte

Ich, _____ erlaube folgender minderjähriger
Person

_____, geboren am, _____

das Krippen -, Kindergarten – bzw. Hortkind _____

einmalig, am _____

bis auf Widerruf abzuholen.

Ab dem Zeitpunkt des Abholens durch die minderjährige Person, endet die
Haftungspflicht des Kindergartens.

Ort, Datum

Unterschrift

Brandalarm

